

**Protokollnotiz zu § 1 Ziffer 2
des Tarifvertrages zur Einführung von Lebensarbeitszeitkonten
vom 27. Januar 2005
gültig ab 1. Januar 2005**

Dem Arbeitnehmer stehen die folgenden tarifvertraglichen Ansprüche gemäß dem Rahmentarifvertrag (nachfolgend RTV) und dem Lohntarifvertrag (nachfolgend LTV) für die Hafendarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe in den jeweils geltenden Fassungen zu:

1. Anspruch auf Gewährung der bezahlten freien Tage gemäß § 3 Ziffer 2 RTV
2. Der volle Urlaubsanspruch gemäß § 12 Ziffer 3 RTV
3. Anspruch auf Zahlung des Urlaubsentgelts gemäß § 12 Ziffer 8 Abs. 1 RTV
4. Anspruch auf Zahlung des Urlaubsgeldes gemäß Ziffer V. LTV
5. Anspruch auf Zahlung der Jahreszuwendung gemäß § 9 Ziffer 2 RTV
6. Anspruch auf Zahlung der Vermögenseffektiven Leistungen gemäß § 10 Ziffer 2 RTV
7. Anspruch auf Zahlung des zweckgebundenen Zuschlages zur Altersversorgung gemäß Ziffer VI. LTV

Die in den genannten Tarifbestimmungen geregelten Ansprüche sind abhängig von der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass abweichend davon in der Freistellungsphase des Lebensarbeitszeitkontos diese Erbringung nicht erforderlich ist. Voraussetzung für die Gewährung der oben genannten Ansprüche ist, dass sie während der Freistellungsphase nach dem Tarifvertrag noch bestehen.

Hamburg, den 30. September 2005

Zentralverband
der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

ver.di
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Bundesvorstand